

GEMARKUNG ELLERAU
FLUR 1, 2, 5, 6
MAßSTAB 1:1000

FLUR 2

TEIL „A“ Planzeichnung: M. 1:1000

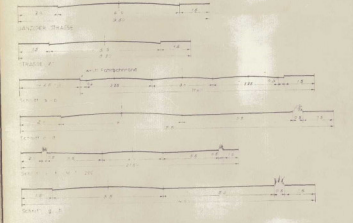
ZEICHENERKLÄRUNG: Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZV) in der Fassung vom 28. November 1966 (1. BGS 1, S. 1238) und die Festsetzungen.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 1 (1) BauZV
- Straßenverkehrsfläche, Par. 1 (1) BauZV
- Öffentliche Parkflächen, P1 - P10, Par. 1 (1) BauZV
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Sichtdreieck), Par. 1 (1) BauZV
- Grünflächen, Par. 1 (1) BauZV
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, Par. 1 (1) BauZV
- Fläche für Gemeinschaftsanlage, Kinderspielfeld, Par. 1 (1) BauZV
- Fläche mit Blindung für Bepflanzung, Par. 1 (1) BauZV
- Baulinien, Par. 2 (1) BauZV
- Baugrenzen, Par. 2 (1) BauZV
- Überbaubare Grundstücksfläche, Par. 2 (1) BauZV
- Fläche für Versorgungsanlage (Umformstation), Par. 2 (1) BauZV
- Reines Wohngebiet, Par. 3 (1) BauZV
- Maß der baulichen Nutzung, Par. 3 (1) BauZV
- G.R.Z. Grundflächenzahl, Par. 3 (1) BauZV
- G.F.Z. Geschossflächenzahl, Par. 3 (1) BauZV
- Zahl der Vollgeschosse, Par. 3 (1) BauZV
- Zwingend, Par. 3 (1) BauZV
- Fläche für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen, Par. 3 (1) BauZV
- GSt = Gemeinschaftsstellplätze (mit Zugehörigkeitsmerkmal), Par. 3 (1) BauZV
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform, Par. 3 (1) BauZV

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- Vermessungslinien mit Maßangaben

STRASSENPROFILE UND -QUERSCHNITTE



EINMÜNDUNG DER HAUPTSCHLIESSUNGSSTRASSE „A“ IN DIE KREISSTRASSE 24 (M. 1:500)

SATZUNG DER GEMEINDE
ELLERAU
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
FÜR DAS GEBIET

„BERLINER DAMM OST - NORDTEIL“

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 331) und des Par. 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1966 (1. BGS 1, S. 1238) in Verbindung mit Par. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (1. BGS 1, S. 1238) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. Juni 1973 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 8. Juli 1973

GEWÄHRLEISTUNG DER VEREINBARUNGS- UND PLANERHALTUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7. März 1973 bis 7. Juni 1973 nach vorheriger am 23. April 1973 abgeschickter Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme

Der katastermäßige Bestand am 11. März 1973 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24. Juni 1973 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 24. Juni 1973 gebilligt

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanansatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach Par. 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 16. Oktober 1973

Die Aufträge wurden durch den satzungswidrigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 7. Juni 1973 erfüllt. Die Auftragserteilung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 7. Juni 1973 bestätigt

Die Bebauungsplanansatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 24. Juni 1973 mit der Besonderen Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus

FLUR 5